

Satzung des Betriebs gewerblicher Art „Hochschulsport“ der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 28. November 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Betrieb gewerblicher Art „Hochschulsport“ folgende Satzung:

§ 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

(1) Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald mit Sitz in Greifswald betreibt an der Philosophischen Fakultät einen Betrieb gewerblicher Art „Hochschulsport“ und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot an Studierende, Bedienstete und Gäste der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Sport zu treiben.

(3) Der BgA Hochschulsport bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit insbesondere für Studenten und Bedienstete. Des Weiteren wird der Satzungszweck erreicht durch:

- das Abhalten von regelmäßigen und leistungsorientierten Trainingsstunden in Form von Kursen,
- den Aufbau eines Kursprogramms für alle sportlichen Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sportveranstaltungen,
- die Beteiligung und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und Vorführungen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ist mit ihrem in § 1 bezeichneten Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

(1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art nach § 1 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Ernst-Moritz-Arndt-Universität

Greifswald erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art nach § 1.

(2) Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art nach § 1 oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 bezeichneten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebs gewerblicher Art oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. November 2013 und der Genehmigung der Rektorin vom 28.11.2013.

Greifswald, den 28.11.2013

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 29.11.2013